

**19.02.10****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Wi - R - Wozu **Punkt ...** der 867. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2010

---

**Verordnung zur Anpassung gewerberechtlcher Verordnungen an die  
Dienstleistungsrichtlinie**

A.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:Wo  
bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 2

1. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b (§ 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 MaBV)  
Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Durch diese Änderung wird die in Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b vorgesehene Möglichkeit, künftig auf Grund von § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) die Verwendung einer anderen Sprache als der deutschen zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Auftraggeber zur Erfüllung der Informationspflichten nach der MaBV zu vereinbaren, aufgehoben.

Würde nämlich die durch die Bundesregierung beabsichtigte Änderung realisiert, käme es zu einem für Dienstleistungserbringer und Vollzugsbehörden schwer durchschaubaren Regelungsgeflecht. Denn nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV wäre ein Teil der Angaben durch den Gewerbetreibenden verpflichtend in deutscher Sprache vorgeschrieben (vgl. BR-Drucksache 888/09 (Beschluss) vom 12. Februar 2010, Ziffer 1), während diejenigen Informationen, die ausschließlich auf

...

Grund der MaBV zu erfüllen sind, auch in einer anderen Sprache zulässig wären.

Wi  
entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1

2. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b (§ 11 Absatz 1 Satz 2 MaBV)

In Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b ist in § 11 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Würde die durch die Bundesregierung beabsichtigte Änderung realisiert, käme es zu einem für Dienstleistungserbringer und Vollzugsbehörden schwer durchschaubaren Regelungsgeflecht. Denn nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung wäre ein Teil der Angaben durch den Gewerbetreibenden verpflichtend in deutscher Sprache vorgeschrieben (vgl. BR-Drucksache 888/09 (Beschluss) vom 12. Februar 2010, Nummer 1), während diejenigen Informationen, die ausschließlich auf Grund der MaBV zu erfüllen sind, auch in einer anderen Sprache zulässig wären. Die Erweiterung des Regelungsbereichs auf die Amtssprachen der EU erscheint hingegen sinnvoll.

B.

3. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.